



Rainer Arnold

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der SPD-Bundestagsfraktion
im Verteidigungsausschuss
als 1. Untersuchungsausschuss
gemäß Art. 45a Abs. 2 GG



Paul Schäfer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion DIE LINKE
im Verteidigungsausschuss
als 1. Untersuchungsausschuss
gemäß Art. 45a Abs. 2 GG



Omid Nouripour

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Verteidigungsausschuss
als 1. Untersuchungsausschuss
gemäß Art. 45a Abs. 2 GG

An die
Vorsitzende des Verteidigungsausschusses
als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG
der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Frau Dr. h.c. Susanne Kastner, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

14. Juni 2010

Antrag

**der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. 2 GG

Es wird beantragt,

den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 9. Juni 2010 auf Beratungsunterlage 17-218 abzulehnen.

Für den Fall, dass dem vorliegenden Antrag der Minderheit nicht stattgegeben, der Ausschuss stattdessen mit Mehrheit den Antrag auf Beratungsunterlage 17-218 beschließen und zusätzlich den bereits in der Beratungssitzung des Ausschusses am 20. Mai 2010 gefassten Einzelfall-Beschluss, dass die Zeugen am 17. Juni und 1. Juli 2010 in öffentlicher Sitzung vernommen werden sollen, aufheben sollte,

wird *hilfsweise* beantragt,

für die jeweils bestimmten Verhandlungsgegenstände der Vernehmung der Zeugen

Staatssekretär Rüdiger Wolf (BB 17-62),
Ministerialdirektor Dr. Ulrich Schlie (BB 17-65)
und Dr. Thomas Raabe (BB 17-71)

am 17. Juni 2010

Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45 a Abs. 2 GG
Eing.: 15. Juni 2010
Sekretariat: PB-477

sowie der Vernehmung der Zeugen

Admiral James G. Stavridis (BB 17-144),
General Egon Ramms (BB 17-77)
und Vizeadmiral Wolfram Kühn (BB 17-174)

am 1. Juli 2010

jeweils im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der für diese Zeugenvernehmungen konkret gefassten Beweisbeschlüsse wiederum auf der Grundlage der diesen konkret zu Grunde liegenden Beweisangebote mit ihren konkreten Bezeichnungen des konkreten Verhandlungsgegenstandes

die Öffentlichkeit im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT unter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen.

Begründung:

Nachdem der Verfahrensbeschluss Nr. 8 am 16. Dezember 2009 nach ausführlichen Beratungen im Ausschuss einstimmig, also ausdrücklich auch mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuss, gefasst und zudem ein überzeugendes Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Zulässigkeit dieser Beschlussfassung (Beratungsunterlage 17-128) eingeholt worden war, das im weiteren Verlauf im Ausschuss zu keinem Zeitpunkt beanstandet wurde, irritiert der Vorstoß der Mehrheit im Ausschuss mit Beratungsunterlage 17-218 umso mehr, zumal die im Verfahrensbeschluss Nr. 8 zum Ausdruck gebrachte Verfahrensweise Teil einer fraktionsübergreifenden gemeinsamen politischen Vereinbarung war, an die sich die Koalition nunmehr nicht mehr gebunden zu fühlen scheint.

Unabhängig von den politischen Implikationen überzeugen aber auch die von den Antragstellern angeführten rechtlichen Bedenken nicht.

Zu begrüßen ist dabei allerdings, dass die Begründung des Antrags nun immerhin endgültig klarstellt, dass auch die Mehrheit im Ausschuss die von Anfang an durch die Minderheit vertretene Auffassung dezidiert teilt, dass es dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss verfassungsrechtlich nicht verwehrt ist, im Grundsatz auch öffentlich zu tagen. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen öffentlichen Verhandlung in einem Ausschuss nach Art. 45a Abs. 2 GG wurde von keiner Seite jemals behauptet. Die Auseinandersetzung hiermit im Antrag der Mehrheit war insofern obsolet.

Letztlich lässt sich die rechtliche Begründung des Antrags der Mehrheit auf Beratungsunterlage 17-218 auf zwei kurze Sätze reduzieren:

*"Der [Verfahrensbeschluss Nr. 8] lässt **generell** und **pauschal** eine öffentliche Sitzung bei der Einvernahme von Mitgliedern der politischen Leitungsebene und militärischen Führung zu. Damit fehlt es an der von § 69 I 2 GOBT vorgesehenen Einzelfallprüfung." (S. 6 des Antrags)*

Diese Aussage ist weder rechtlich (I.) noch im Hinblick auf die tatsächliche Praxis des Ausschusses nach Art. 45a Abs. 2 GG (II.) aufrecht zu erhalten.

I.

§ 69 Abs. 1 GO-BT legt fest, dass die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich sind. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen also sachlogisch möglich. § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT eröffnet deshalb die Möglichkeit, dass Ausschüsse beschließen können,

*"für einen **bestimmten Verhandlungsgegenstand** oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen".*

Der Antrag der Mehrheit geht fälschlich davon aus, dass hinsichtlich der teilweisen Öffnung der Zeugenvernehmungen durch den Verfahrensbeschluss Nr. 8 die davon betroffenen Verhandlungsgegenstände nicht **bestimmt** seien.

Das Gegenteil ist der Fall:

Der Hinweis auf "**bestimmte Verhandlungsgegenstände**" geht von der allgemeinen Arbeitsstruktur der Fachausschüsse des Deutschen Bundestages aus, die in jeder ihrer Sitzungen regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Themen - und damit Verhandlungsgegenstände - zu beraten haben.

Der hier relevante Begriff des "**Verhandlungsgegenstands**" wird in § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages legaldefiniert:

"Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses."

Im Gegensatz zum Verteidigungsausschuss selbst, der sich in jeder seiner Sitzungen mit einer großen Vielzahl unterschiedlicher Verhandlungsgegenstände - in der Sitzung vom 16. Juni 2010 beispielsweise mit allein **27** derartiger unterschiedlicher Verhandlungsgegenstände - zu befassen hat, ist der **einzige Verhandlungsgegenstand** des Untersuchungsausschusses nach Art. 45a Abs. 2 GG die Erledigung des durch den Verteidigungsausschuss selbst eindeutig festgelegten **Untersuchungsauftrags**.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT will vermeiden, dass einzelne Fachausschüsse pauschal und ohne Ansehen der einzelnen in der Sitzung zu beratenden unterschiedlichen thematischen Verhandlungsgegenstände (Vorlagen und Fragen aus dem eigenen Geschäftsbereich) Ausschusssitzungen für die Öffentlichkeit öffnen. Deshalb erfolgt der Hinweis darauf, dass vor Beschluss über die Zulassung der Öffentlichkeit der Verhandlungsgegenstand inhaltlich bestimmt sein muss.

Dies ist im Rahmen der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 45a Abs. 2 GG jedoch unzweifelhaft der Fall: Der Verhandlungsgegenstand ist durch den Untersuchungsauftrag eindeutig bestimmt und auch die Zeugenvernehmungen werden immer auf der Grundlage eindeutig bestimmter Beweisbeschlüsse, die nicht über den Verhandlungsgegenstand "Untersuchungsauftrag" hinausgehen dürfen, durchgeführt. Die von den Antragstellern selbst auf Seite 5 des Antrags als Voraussetzung aufgestellte Bedingung, dass der konkrete Verhandlungsgegenstand oder seine Teile "**bekannt und absehbar**" sein müssten, ist damit eindeutig erfüllt.

Dies war auch die Grundlage für die Mitglieder des Ausschusses, als sie am 16. Dezember 2009 **einstimmig** den Verfahrensbeschluss Nr. 8 fassten und für die Vernehmungen eines ganz bestimmten Personenkreises von Zeugen zu einem ganz bestimmten Verhandlungsgegenstand die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen.

Hinzu kommt, dass der Verfahrensbeschluss Nr. 8 durch den Hinweis darauf, dass **§ 14 PUAG unberührt bleibe**, all die Teile von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen hat, in denen im Rahmen der Vernehmung konkrete Sachverhalte zur Sprache kommen, die aus den verschiedensten im Gesetz genau aufgeführten Gründen gerade nicht öffentlich verhandelt werden sollen.

Die Annahme auf Seite 6 der Antragsbegründung der Koalition, es könne im Vorfeld niemals angenommen werden, dass die Einvernahme der durch den Verfahrensbeschluss Nr. 8 konkretisierten Zeugen stets einen Verhandlungsgegenstand betreffe, der nicht *geheimhaltungsbedürftig* sei, geht also angesichts des ausdrücklichen - wenn auch nur obligatorischen - Hinweises auf § 14 PUAG im Verfahrensbeschluss Nr. 8 vollkommen ins Leere.

Es entspricht im Übrigen nicht nur der geltenden Gesetzeslage, sondern natürlich auch der ständigen Praxis des Ausschusses, dass dann, wenn der Zeuge darauf hinweist, dass er seine Aussagen zu bestimmten Fragen nicht in öffentlicher Sitzung tätigen kann, die Sitzung zu diesen Gegenständen in nichtöffentlicher oder nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingestufte Form fortgesetzt wird. Dem sich aus dem Antrag der Koalition ergebenden Geheimhaltungsinteresse wird durch dieses Verfahren vollumfänglich Rechnung getragen. Jeder Zeuge wird hierzu zudem durch die Vorsitzende zu Beginn seiner Vernehmung jeweils entsprechend belehrt.

II.

Steht damit fest, dass der Verfahrensbeschluss Nr. 8 mit § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT in Einklang steht, soll noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen werden, der das Vorgehen der Mehrheit mit dem gegenständlichen Antrag noch unverständlicher erscheinen lässt:

In der konkreten Praxis des Ausschusses wird der im Verfahrensbeschluss Nr. 8 zum Ausdruck kommende politische Wille des gesamten Ausschusses vor jeder nach den Vorgaben des Verfahrensbeschlusses grundsätzlich öffentlich durchzuführenden Zeugenvernehmung noch einmal **zusätzlich** in ganz **konkrete, ausschließlich den jeweiligen Vernehmungstag betreffende Einzelfallbeschlüsse** des Ausschusses zur Öffentlichkeit bestimmter Zeugenvernehmungen übersetzt.

Insofern spiegelt der Verfahrensbeschluss Nr. 8 in der Praxis des Ausschusses lediglich die gemeinsame politische Einigung aller Fraktionen im Ausschuss wieder, die zusätzlich noch einmal vor jeder Zeugenvernehmung in konkrete Einzelfallbeschlüsse gegossen wird.


So wurde beispielsweise auch die Öffentlichkeit der Vernehmungen am 17. Juni und 1. Juli 2010 in der 20. Sitzung des Ausschusses am 20. Mai 2010 - unabhängig vom Verfahrensbeschluss Nr. 8 - noch einmal konkret gesondert beschlossen (vgl. Protokoll Nr. 20, S. 13).

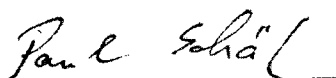
Spätestens unter Berücksichtigung dieser Praxis des Ausschusses in der Anwendung des Verfahrensbeschlusses Nr. 8 wird somit sämtlichen Bedenken hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Verfahrensbeschlusses der Boden entzogen.


III.

Weil der gesamte Antrag auf Beratungsunterlage 218 den Eindruck erweckt, dass die Mehrheit unter dem Deckmantel vorgegeblicher rechtlicher Zwänge von der zu Beginn des Untersuchungsverfahrens einvernehmlich festgelegten Geschäftsgrundlage für die Untersuchung nunmehr einseitig abweichen und den interfraktionellen Konsens über die Grundlagen der Untersuchung aufkündigen will, wird für den Fall der Verabschiedung der Beratungsunterlage 17-218 durch die Mehrheit im Ausschuss der tenorierte Hilfsantrag gestellt, so dass selbst auf Grundlage der rechtlichen Position der Mehrheit zum Verfahrensbeschluss Nr. 8 von dieser eine materielle Entscheidung zur Frage der Öffentlichkeit von Zeugenvernehmungen im Ausschuss für jeden Einzelfall erfolgen muss. Entsprechend wird auch in Zukunft verfahren.

Für einen Rückzug auf verfassungsrechtliche Schranken hinsichtlich der Zulassung von Öffentlichkeit bei Zeugenvernehmungen in einem Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG bleibt nach den Rechtsausführungen im Antrag der Mehrheit jedenfalls kein Raum.


Rainer Arnold


Paul Schäfer


Omid Nouripour